

b) Danach müssen sämtliche im Bestände verbliebenen Rinder zweimal gemäß § 3 untersucht und frei von Tuberkulose oder Tuberkuloseverdacht befunden worden sein. Die erste dieser beiden Untersuchungen darf frühestens drei Monate nach Entfernung des letzten tuberkulosekranken oder tuberkuloseverdächtigen Rindes aus dem Bestände und Ausführung der Desinfektion, die zweite frühestens drei Monate nach der ersten Untersuchung erfolgen.

(3) Alle nach Abs. 1 und Abs. 2 als tuberkulosefrei anerkannten Bestände sind jährlich mindestens einmal gemäß § 3 nachzuuntersuchen.

(4) Die Dauer der Anerkennung ist befristet und hängt von dem Ergebnis der späteren Nachuntersuchungen ab.

§ 6

Verpflichtungen

(1) Die Rinder staatlich anerkannter tuberkulosefreier Bestände dürfen gemeinsam nur mit Rindern aus ebenfalls staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen geweidet werden.

(2) In tuberkulosefreien Rinderbeständen dürfen nur Bullen decken, die als tuberkulosefrei anerkannt worden sind. Auf Tuberkulin positiv reagierende Zuchtbullen können in dringenden Ausnahmefällen vom Kreistierarzt zur künstlichen Besamung zugelassen werden, wenn sie keine tuberkuloseverdächtigen Veränderungen an den Geschlechtsorganen zeigen.

(3) Neueinstellungen von Rindern in staatlich anerkannte tuberkulosefreie Bestände dürfen nur erfolgen, wenn bei den neu einzustellenden Tieren eine zweimalige, im Abstand von mindestens zwei Monaten ausgeführte Untersuchung gemäß § 3 negativ ausgefallen ist. Bis zum Abschluß der Untersuchungen sind diese Tiere von den anderen Rindern des Bestandes abzusondern. Sofern sie aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen stammen, bedarf es nur einer einmaligen Untersuchung mit negativem Ergebnis.

(4) In Rinderbeständen, die als tuberkulosefrei anerkannt sind, dürfen Milch und Milcherzeugnisse, die nicht aus dem eigenen oder einem anderen staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand stammen, nur in aufgekochtem Zustand zur Fütterung verwendet werden.

§ V

Vergünstigungen

(1) Die staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbestände können von den Räten der Kreise bzw. Städte die Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch erhalten, sofern keine veterinärhygienischen, milchgesetzlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen. Als Vorzugs- oder Kindermilch darf nur solche Rohmilch abgegeben werden, die den dafür erlassenen Vorschriften entspricht.

(2) Die Besitzer von staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Rinderbeständen erhalten aus staatlichen Mitteln für jedes Liter abgelieferter Milch einen Zuschlag von 0,03 DM; außerdem wird ihnen ein Preiszuschlag von 25% für Zucht- und Nutztiere zugestanden, den der Käufer zu zahlen hat.

(3) Den Rinderhaltern sind von dem untersuchenden Tierarzt hygienische Maßnahmen vorzuschlagen, die von der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung weitmöglichst durch Beihilfen aus den Rindertuberkulosebekämpfungsfonds zu fördern sind. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Absonderungsmöglichkeiten für die Tiere.

VI. Kosten

§ 8

Zur Bestreitung der Kosten der freiwilligen Bekämpfung der Rindertuberkulose ist bei den Landesregierungen ein Rindertuberkulosebekämpfungsfonds zu bilden. Aus diesem Fonds werden die Kosten des freiwilligen Verfahrens bestritten, soweit sie nicht auf Grund veterinärhygienischer Vorschriften als Entschädigung für die auf behördliche Anordnung getöteten Kühe mit Eutertuberkulose aus staatlichen Mitteln zu bezahlen sind. Zu dem Rindertuberkulosebekämpfungsfonds haben die dem freiwilligen Verfahren angeschlossenen Rinderbesitzer bis auf weiteres Beiträge in Höhe von 3,— DM für jede periodische Untersuchung eines Rindes zu entrichten. Die erforderlichen Verfolgsuntersuchungen sind kostenlos. Reichen die einkommenden Beiträge zur Deckung der Kosten nicht aus, so wird der Rest aus staatlichen Mitteln gedeckt.

VII. Staatsaufsicht

§ 9

Das gesamte Verfahren unterliegt der Aufsicht der Veterinärabteilung der zuständigen Landesregierung, die an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gebunden ist.

VIII. Inkrafttreten

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Verordnung zur Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes.

Vom 5. Februar 1951

Die Deckinfektionen (übertragbare Geschlechtskrankheiten) verursachen häufig die Unfruchtbarkeit des Rindes. Sie wirken sich infolgedessen nachteilig auf die Fleisch- und Milcherzeugung bei der Rinderhaltung aus.

Zu ihrer Bekämpfung wird daher folgendes bestimmt:

I.

, Anzeigepflicht

§ 1

(1) Tierärzte und alle sonstigen Personen, die erkrankte oder krankheitsverdächtige nutzbare Haus-